

# **Satzung der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling e. V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Die Gesellschaft führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Medizincontrolling e. V.
2. Die Gesellschaft ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB. Sie hat Ihren Sitz und Gerichtsstand in Heidelberg
3. Die Gesellschaft ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
4. Die Gesellschaft unterteilt sich in Regionalverbände.

## **§ 2**

### **Ziele und Zweck der Gesellschaft**

1. Die Deutsche Gesellschaft für Medizincontrolling e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Ihre Zwecke sind:
  - Die Förderung und Weiterentwicklung des Medizincontrollings,
  - die Förderung der öffentlichen Gesundheitsversorgung,
  - die Förderung der deutschen und internationalen Zusammenarbeit und die Verbesserung des Informationsaustausches der im Medizincontrolling tätigen Krankenhausmitarbeiter,
  - die Förderung der Aus- und Weiterbildung insbesondere junger im Gebiet des Medizincontrolling tätigen Mitarbeiter und
  - die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen und Empfehlungen für bedeutende Teilgebiete des Medizincontrollings.

## **§ 3**

### **Erfüllung der Aufgaben**

Diese Aufgaben erfüllt die Deutsche Gesellschaft für Medizincontrolling e. V., indem sie

1. regelmäßig Veranstaltungen organisiert, die zum einen den Mitgliedern der Gesellschaft Informationen zu aktuellen Themen in Form von Fachvorträgen und zum anderen den Mitgliedern ein offenes Diskussions- und Informationsforum anbietet,
2. den Mitgliedern Kurzprotokolle der regelmäßigen Veranstaltungen elektronisch zur Verfügung stellt,
3. den Mitgliedern in Form von elektronischer Post (E-Mail) in unregelmäßigen Abständen Mitteilungen und Informationen zum Medizincontrolling sendet,
4. Fortbildungsveranstaltungen organisiert,
5. sich im wissenschaftlichen Meinungsbildungsprozess engagiert.

Mit der Gründung der Regionalverbände nehmen die Regionalverbände die unter § 3 1. bis 5. aufgeführten Punkte in eigener Verantwortung für ihren Zuständigkeitsbereich wahr. Über Zuständigkeitskonflikte unter den Regionalverbänden entscheidet der Vorstand.

#### § 4

##### **Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht-eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Entsprechend dem Zweck des Vereins gibt der Verein Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Möglichkeit Vorträge zu halten, die angemessen aus Vereinsmitteln vergütet werden können. Mitglieder des Vereins können für ihren anderweitigen Aufwand für den Verein ebenfalls angemessen entschädigt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

##### **Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder sind im Bereich Medizincontrolling tätige oder das Medizincontrolling unterstützende natürliche Personen.
2. Ordentliche Mitglieder können Mitglieder im Rahmen einer Sammelmitgliedschaft sein.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen durch den Vorstand ernannt werden, die sich besonders um die Ziele der Gesellschaft verdient gemacht haben.
4. Zu fördernden Mitgliedern können natürliche und juristische Personen durch den Vorstand ernannt werden, die die Gesellschaft bei der Wahrnehmung Ihrer satzungsgemäßen Ziele unterstützen.
5. Jedes Mitglied der Gesellschaft kann an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilnehmen.

#### § 6

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben.
2. Der Antrag bedarf der Unterschrift des Antragstellers.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

#### § 7

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder und Jahresbeitrag**

Die ordentlichen Mitglieder sind nach den Bestimmungen dieser Satzung in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt sowie berechtigt, Anträge zu stellen. Ordentliche und fördernde Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder

sind von dieser Pflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen, durch die Mitgliederversammlung, sofern keine zwingenden Gründe dagegen sprechen, nach § 11 bestätigt und in der Beitragsordnung bekannt gegeben. Die weiteren Zahlungsmodalitäten werden durch die Beitragsordnung geregelt. Ist dort kein anderer Termin festgeschrieben, so sind die Beiträge bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten. Durch Bezahlung des Jahresbeitrages sind die ordentlichen Mitglieder zur Teilnahme an den regelmäßigen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1.) und zum Empfang der Mitteilungen (§ 3 Abs. 2. und 3.) berechtigt. Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl kann aus organisatorischen Gründen eine Voranmeldung erforderlich sein. Die Mitglieder sind für die ordnungsgemäße Empfangsmöglichkeit der E-Mail-Mitteilungen selbst verantwortlich. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort für den Mitgliederbereich der Homepage der Gesellschaft ausschließlich für die eigene Nutzung zu verwenden. Eine Weitergabe des Passwortes kann den Ausschluss aus der Gesellschaft zur Folge haben. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Gesellschaft bei der Erfüllung Ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

## § 8

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod.
2. durch Austritt. Dieser ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.
3. durch Ausschluss. Mitglieder, die durch Ihr Verhalten Zweck und Ansehen der Gesellschaft schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
4. durch Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge von mindestens 6 Monaten.

## § 9

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Präsidium

## § 10

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Finanzvorstand, dem Generalsekretär und zwei bis fünf Beiräten.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling e. V. sein.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Der Vorstand ist verantwortlich

für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand richtet die Mitgliederversammlung gemäß § 11 unter Mithilfe der Regionalverbände in finanzieller bzw. personeller Hinsicht aus.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er kann einen Geschäftsführer zur Führung der laufenden Geschäfte bestellen.
6. Der Vorstand trifft Entscheidungen in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
7. Bei Stimmengleichheit bei Vorstandsentscheidungen zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
8. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein berechtigt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
9. Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden bei der Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft.
10. Der Schriftführer ist für die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und bei der Mitgliederversammlung zuständig. Er kann durch die Beiräte vertreten werden.
11. Der Finanzvorstand verwaltet die Kasse der Gesellschaft und verantwortet die ordnungsgemäße Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben. Er wird durch den Generalsekretär vertreten.
12. Die Beiräte übernehmen Vertretungsaufgaben.
13. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der er die Verantwortung und die Aufgaben des Vorstandes weiter konkretisiert.

## § 11

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter beruft sie mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail ein. Das Mitglied ist für die ordnungsgemäße Empfangsmöglichkeit der E-Mail verantwortlich. Mit Absendung der E-Mail hat der Vorstand seine satzungsgemäße Pflicht zur Einladung erfüllt.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und mit einer Begründung versehen verlangt. Der Vorstand kann innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung anberaumen.
3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
4. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes
  - Entgegennahme des Berichtes des Finanzvorstands und Schriftführers
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festlegung des Jahresbeitrags
  - Festlegung der Anzahl der Beiräte
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Soweit in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme, mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden bei Stimmgleichheit. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Die Abstimmung ist offen, auf Antrag geheim durchzuführen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie wird den ordentlichen Mitgliedern per E-Mail übersandt.

## § 12

### **Wahl des Vorstandes**

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

## § 13

### **Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie aus den Vorsitzenden der Regionalverbände und deren Stellvertretern.
2. Der Aufgabenbereich des Präsidiums besteht darin, die Interessen der Regionalverbände sicherzustellen durch:
  - Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Regionalverbänden,
  - die Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Regionalverbandsvorsitzenden und deren Stellvertreter,
  - die Beratung des Vorstandes bei der Weiterentwicklung der Gesellschaft durch die Regionalverbandsvorsitzenden und deren Stellvertreter,
  - die Weiterentwicklung der Verbandsstruktur.

## § 14

### **Errichtung, Rechte und Pflichten der Regionalverbände**

1. Auf Antrag von mindestens vier ordentlichen Mitgliedern des Vereins kann ein Regionalverband errichtet werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
2. Der Regionalverband muss einen lokalen Bezug haben und soll sich räumlich nicht mit einem anderen Regionalverband überschneiden. Der lokale Bezug knüpft an die Arbeitsstätten der Mitglieder des Regionalverbandes an.
3. Sinn und Zweck der Errichtung der Regionalverbände ist es, Vereinsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, die Ziele und den Zweck und die Angebote der Gesellschaft in regionalen Strukturen wahrnehmen zu können.

4. Die Regionalverbände sind keine rechtlich selbständigen Vereine im Sinne der §§ 21 ff. BGB.
5. Den Regionalverbänden kann auf Antrag ein eigenes Budget gewährt werden. Die Höhe orientiert sich an der Anzahl der Mitglieder des Regionalverbandes und an dem Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Über die Gewährung und die Höhe des Budgets entscheidet der Vorstand im Rahmen des Wirtschaftsplans. Sollte eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Regionalverbandes vorliegen, kann dies bei der Bemessung der Höhe des Budgets entsprechend berücksichtigt werden. Das Budget wird dem Regionalverband virtuell zugewiesen, Auszahlungen im Rahmen des Budgets werden durch den Finanzvorstand der Gesellschaft vorgenommen. Verhält sich der Regionalverband abträglich gegenüber den Vereinszielen, kann der Vorstand dem Regionalverband das Budget wieder entziehen. Wurde dem Regionalverband kein eigenes Budget gewährt, kann der Regionalverband nur Mittel verwenden, sofern diese vorher durch den Vorstand für die Verwendung durch den Regionalverband genehmigt wurden.
6. Der Regionalverband wählt sich aus dem Kreis der Mitglieder des Regionalverbandes einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter für den Vorsitzenden sowie bis zu vier Beiräte für einen Zeitraum von 3 Jahren. Der Vorsitzende des Regionalverbandes und sein Stellvertreter sind für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Regionalverbandes zuständig und gegenüber dem Vorstand bzw. der Gesellschaft verantwortlich.
7. Der Regionalverband kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand.
8. Der Vorsitzende des Regionalverbandes und sein Stellvertreter tragen die Verantwortung für ein gewährtes Budget. Sie sind im Rahmen des Budgets für die satzungsgemäße Mittelverwendung verantwortlich.
9. Der Regionalverband stellt alle Aktivitäten zeitnah auf der Homepage der Gesellschaft ein und stellt sicher, dass durch die Veröffentlichung der Protokolle und Vortragsfolien im geschützten Bereich alle Mitglieder Gesellschaft von der Arbeit des Regionalverbandes profitieren. Einmal jährlich leistet der Vorsitzende des Regionalverbandes und sein Stellvertreter eine Zuarbeit für die Erstellung des Geschäftsberichts der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling e. V.

## § 15

### **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung (Kassenprüfer). Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Diese haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzvorstands und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 16

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Der Vorstand hat bis zum 31. Juli jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

## § 17

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen einer steuerlich als gemeinnützig anerkannten Gesellschaft oder Institution zu, die es in einem ähnlich in § 2 aufgeführten Sinne zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 18

### **Allgemeines**

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling e. V. darf genannt, aber nicht zu Werbezwecken missbraucht werden.
2. Die gewählte männliche Form gilt als geschlechtsneutral.

## § 19

### **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Mitglieder der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei Abfassung dieser Satzung oder bei einer späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Vorstehende Satzung wurde in Heidelberg am 19. Oktober 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Vertreter der Gesellschaft

Vorstandsvorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Schriftführer